

ABZ-Besucherparkplätze

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung am 1. April 2024 in Kraft.

Dieses Merkblatt hält fest, wie Sie Besucherparkplätze bei der ABZ nutzen. Die Regeln dienen dazu, dass die Parkplätze tatsächlich den Besucher:innen der Siedlung zur Verfügung stehen und dass möglichst viele davon profitieren können.

Nutzung Besucherparkplätze

- Besucherparkplätze sind ausschliesslich für die Besucher:innen der Siedlung bestimmt und dürfen nicht von Mieter:innen belegt werden.
- Zugelassen ist ein Warenumschlag von maximal 15 Minuten, wenn dieser mit offener Heckklappe und/oder eingeschaltetem Warnblinker signalisiert wird.
- Bei Siedlungen mit einem Anmeldesystem muss jeder Besuch angemeldet werden. Dies liegt in der Verantwortung der Bewohner:innen beziehungsweise der Besucher:innen. Die Anmeldung muss ab Parkbeginn vorliegen. Mieter:innen ohne Anmeldeöglichkeit (kein Smartphone, PC, Tablet o.ä.), müssen ihren Besuch über den ABZ-Service (044 455 57 57, info@abz.ch) melden.
- In Siedlungen mit Parkautomaten oder Parking-App muss sich jede:r Besucher:in mit seinem Kennzeichen anmelden und eine allfällige Gebühr für die Parkzeit entrichten. Die Registrierung über das Anmeldesystem entfällt.
- Parkverbotstafeln sind an gut sichtbaren Orten installiert und gelten in der ganzen Siedlung. Die Vorgaben auf den Tafeln sind jederzeit einzuhalten.
- Die Besuchszeiten sind auf WINK, an der Parkuhr oder in einem Anmeldesystem ersichtlich. Sie können sich ändern oder siedlungsspezifisch angepasst werden.
- Besuche länger als die maximale Parkzeit – zum Beispiel von Familienangehörigen aus dem Ausland – sind möglich. Für diese Besuche muss jedoch mindestens drei Arbeitstage im Voraus eine Bewilligung bei der ABZ-Geschäftsstelle beantragt werden. Andere Ausnahmen müssen ebenfalls bei der ABZ-Geschäftsstelle angefragt werden.
- ABZ-Mieter:innen mit Gewerberäumen benötigen für ihren Besuch eigene Parkflächen. Mieter:innen mit Gewerberäumen ausserhalb der eigenen Siedlung benötigen ebenfalls eigene Parkplätze.
- Handwerker im Auftrag der ABZ und deren Fahrzeuge müssen zwischen Montag und Freitag, 7 bis 18 Uhr, nicht registriert werden.
- Spitex-Fahrzeuge und vergleichbare Organisationen im Dienst mit einem gut hinter der Windschutzscheibe sichtbaren amtlich gültigen Ausweis benötigen keine Registrierung.
- Mieter:innen und/oder Besucher:innen aus umliegenden Siedlungen haben keine Berechtigung, die Besucherparkplätze von fremden Siedlungen zu nutzen.
- Die Fahrzeuge müssen sich innerhalb des markierten Parkfeldes befinden.

Umtriebsentschädigung

Eine externe Firma kontrolliert die Besucherparkplätze. Für unberechtigtes Parkieren und Abstellen von Fahrzeugen aller Art stellt sie eine Umtriebsentschädigung von mindestens 50 Franken aus.

Bei mehrmaligem Fehlverhalten können die Fahrzeughalter:innen verzeigt werden, oder das Fahrzeug kann nach einer Abmahnung abgeschleppt werden.